

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1966	Nummer 67
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	29. 3. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anpassung des Vorbereitungsdienstes für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst an die Dauer von zweieinhalb Jahren	786
20500 2000	4. 4. 1966	Bek. d. Innenministers Errichtung der Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen	786
2101	1. 4. 1966	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. —	786
2150	25. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Einführung eines allgemeinen Zeichens für den Zivilschutz	788
21703	4. 4. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	789
7832	1. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Praktische Ausbildung der Veterinär-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau	789
7832	5. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Auslandsfleischbeschau; hier: Gemeinsame Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Gesundheitswesen zum Fleischbeschaugesetz (Dienstanweisung Fleischbeschau — DAFl —)	789
8301	6. 4. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsopferversorge; hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 5 BVG	790

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	790
Innenminister	
Personalveränderungen	790
Landesrechnungshof	
Personalveränderungen	791
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 26 v. 6. 4. 1966	792
Nr. 27 v. 7. 4. 1966	792

I.

203011

**Anpassung des Vorbereitungsdienstes
für den höheren vermessungstechnischen
Verwaltungsdienst an die Dauer von
zweieinhalb Jahren**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 3. 1966 — Z B 1 — 2122

Nachdem die Dauer des Vorbereitungsdienstes für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Juristenbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374) auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt worden ist, wird für die Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendare bis auf weiteres folgendes bestimmt:

1. Für Referendare, die am 1. Januar 1966 oder später in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, gliedert sich die Ausbildung bei Anrechnung von drei Monaten der praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, wie folgt:

I Liegenschaftskataster und Grundbuchwesen	5 Monate
II Flurbereinigungsbehörde	4 Monate
III Obere Flurbereinigungsbehörde	1 Monat
IV Kommunalen Vermessungsdienst. Städtebau und Planung	4 Monate
V Landesvermessungsamt	3 Monate
VI Neuvermessung	2 Monate
VII Zur Vertiefung in einem der Ausbildungsabschnitte I, II, IV oder V	2 Monate
VIII Regierungspräsident; häusliche Prüfungsarbeit	6 Monate
insgesamt:	27 Monate

Die Ausbildungsabschnitte II bis VI können in ihrer Reihenfolge vertauscht werden; jedoch soll der Abschnitt II dem Abschnitt III vorausgehen.

Während der Ausbildung in Abschnitt I ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt eines Amtsgerichts die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenzulernen.

Der Referendar muß sich spätestens bis zum Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts entscheiden, in welchem Fachgebiet er vertieft ausgebildet werden will (Ausbildungsabschnitt VII).

2. Referendare, die vor dem 1. Oktober 1965 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind und bis zum 31. März 1966 die Ausbildung bei einem Katasteramt, in der Neuvermessung, bei einer Flurbereinigungsbehörde und im kommunalen Vermessungsdienst (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes v. 2. Januar 1963 — GV. NW. S. 87) abgeschlossen haben, beenden die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften. Der Regierungspräsident kann jedoch den Ausbildungsabschnitt „nach Wahl“ auf Antrag kürzen oder ganz wegfällen lassen.

3. Referendare, die vor dem 1. Oktober 1965 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind und bis zum 31. März 1966 die Ausbildung in einem der Ausbildungsabschnitte Neuvermessung, Flurbereinigungsbehörde oder kommunaler Vermessungsdienst noch nicht abgeschlossen haben, beenden den betreffenden Abschnitt nach den bisher geltenden Vorschriften.

Der Regierungspräsident kann den weiteren Vorbereitungsdienst dieser Referendare auf Antrag kürzen. Jedoch muß die Ausbildung in jedem der noch abzuleistenden Abschnitte mindestens die in Nr. 1 vorgeschriebene Dauer haben. An die Stelle des Ausbildungsabschnitts „nach Wahl“ tritt die vertiefte Ausbildung nach Nr. 1 Abschnitt VII.

4. Referendare, die am 1. Oktober 1965 oder später in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, beenden den am 31. März 1966 laufenden Ausbildungsabschnitt nach den bisher geltenden Vorschriften. Für die Gliederung der weiteren Ausbildung und die Dauer der betreffenden Ausbildungsabschnitte gilt Nr. 1.
5. Der Regierungspräsident kann den Vorbereitungsdienst für die in den Nrn. 2 bis 4 genannten Referendare im Einzelfall anders regeln, wenn dies aus besonderen Gründen sachdienlich ist.

— MBl. NW. 1966 S. 786.

20500
2309

**Errichtung der Landeskriminalschule
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 4. 4. 1966 —
IV A 1 — 0700 (114)

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421/SGV. NW. 2005) — wird im Geschäftsbereich des Innenministers die Landeskriminalschule in Düsseldorf errichtet.

Die Schule führt die Bezeichnung „Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen“. Sie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministers.

2. Die Landeskriminalschule dient der Aus- und Fortbildung der Kriminalpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Die Landeskriminalschule führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140/SGV. NW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 786.

2101

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
— VV.MG.NW. —**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1966 — I C 3/13—41.12

Die Anlage 4 zu Nr. 32.2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juli 1960 (SMBl. NW. 2101) wird durch folgende Anlage ersetzt:

Anl

Anlage 4

(Ort und Datum)

Aufenthaltsbescheinigung

zur Vorlage bei de.....

D.....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname) (Beruf)

geb. am zu
(Ort, Kreis, falls Ausland auch Staat)

ist im hiesigen Melderegister als

— ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — (Zutreffendes unterstreichen)

Staatsangehörigkeit: Religion:

— zuletzt — vom bis jetzt ununterbrochen

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

gemeldet und in
(Gemeinde, Straße, Haus-Nr.)

wohnhaft — gewesen —.

(Bezeichnung der Meldebehörde)

(Unterschrift)

Gebührenpflichtig mit DM

— Größe: DIN A 5 —

— MBl. NW. 1966 S. 786.

2150

Einführung eines allgemeinen Zeichens für den Zivilschutz

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1966 — V B 3 — 1.47

Anlage

Die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern über die Einführung eines allgemeinen Zeichens für den Zivilschutz v. 25. 1. 1966 (GMBI. S. 101) wird hiermit bekanntgegeben.

Der RdErl. v. 10. 10. 1963 (SMBI. NW. 2150) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
örtlichen Luftschutzleiter der LS-Orte nach § 9 des 1. ZBG,
Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel;

nachrichtlich:

an die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
im Zivilschutz mitwirkenden Einrichtungen, Organisationen und Verbände.

Anlage

Einführung eines allgemeinen Zeichens für den Zivilschutz

Bek. d. BMI v. 25. 1. 1966 — VII A 1 — 741 001:2

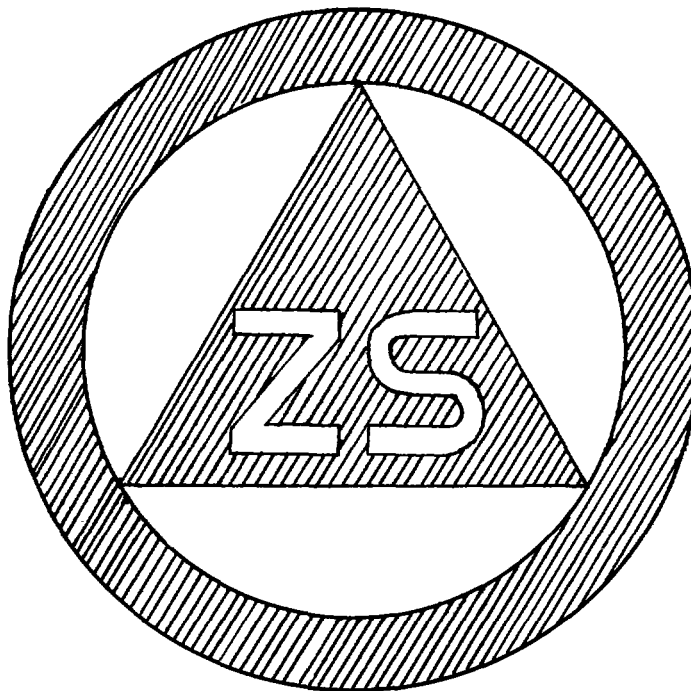
Der Deutsche Bundestag hat in seiner 132. Sitzung am 24. Juni 1964 einen Beschluß gefaßt, wonach die Bundesregierung u. a. ersucht wird, den bisherigen Begriff „Ziviler Bevölkerungsschutz“ durch den Begriff „Zivilschutz“ zu ersetzen. In Ausführung dieses Beschlusses wird meine Bekanntmachung vom 25. November 1960 (GMBI. Nr. 36 S. 522), geändert durch meine Bekanntmachung vom 15. Mai 1963 (GMBI. Nr. 15 S. 210), wie folgt neu gefaßt:

Im Einvernehmen mit den Herren Innenministern (-senatoren) der Länder habe ich ein allgemeines Zeichen für den Zivilschutz eingeführt. Das in der Anlage abgebildete Zeichen wird dargestellt durch ein blaues Dreieck mit gelber Beschriftung „ZS“ in einem gelben Kreis mit blauer Umrandung in den RAL-Farben Blau Nr. 5007 und Gelb Nr. 1012 (vgl. Beiblatt).

Das ZS-Zeichen wird eingeführt als

1. Ärmelabzeichen an der Dienstbekleidung der Angehörigen des Zivilschutzkorps, des Luftschutzhilfsdienstes, des Luftschutzwartendienstes, des örtlichen Alarmdienstes und der Selbstschutzzüge (auch für Armbinden),
2. Kennzeichen an den Fahrzeugen des Zivilschutzkorps, des Luftschutzhilfsdienstes, des Luftschutzwartendienstes und der Selbstschutzzüge,
3. Armbinde für die Selbstschutzwarte, die Leiter der Selbstschutzteilbezirke und Selbstschutzbezirke und die Melder innerhalb der Selbstschutzgliederungen,
4. Kennzeichen an Lagern, öffentlichen Schutzräumen und sonstigen Einrichtungen des Zivilschutzes,
5. Anstecknadeln für die Zivilkleidung der Angehörigen des Zivilschutzkorps, des Luftschutzhilfsdienstes, des Luftschutzwartendienstes, des örtlichen Alarmdienstes, der Selbstschutzzüge sowie für die in Ziff. 3 genannten Selbstschutzkräfte.

Das ZS-Zeichen soll zum Ausdruck bringen, daß der Zivilschutz zu den in Art. 63 Abs. 2 des IV. Genfer Rot-Kreuz-Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl. II 1954 S. 781) genannten besonderen Organisationen gehört, welche die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfssendungen und durch Organisation von Rettungsaktionen sichern sollen. Seine Tätigkeit als Organisation sowie die Tätigkeit seines Personals unterliegen den gleichen Regeln, wie sie Art. 63 Abs. 1 des IV. Genfer Rot-Kreuz-Abkommens für die Tätigkeit der internationalen Gesellschaft vom Roten Kreuz festgelegt hat.



Erläuterung:

weiß = gelb RAL Nr. 1012

schraffiert = blau RAL Nr. 5007

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 4. 1966 —
IV A 1 — 5127.0

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (MBL NW. S. 1316/SMBL NW. 21703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 2. 1966 (MBL NW. S. 550), wird wie folgt geändert:

1. Die in Abschnitt C Nr. 15 Abs. 3 der Richtlinien aufgeführte Tabelle wird wie folgt geändert:

- a) Am Anfang der Tabelle wird eingefügt:

„Albanien“

ab 1. 12. 1965 100 Lek = 32,— DM

- b) Die Tabelle unter **Bulgarien** wird wie folgt neu gefaßt:

bis 4. 3. 1961 100 Lewa = 44,10 DM

vom 5. 3. 1961 100 Lewa = 42,— DM

bis 31. 12. 1961 100 Lewa = 42,— DM

vom 1. 1. 1962 100 Lewa = 341,30 DM

bis 30. 6. 1963 100 Lewa = 341,30 DM

vom 1. 7. 1963 100 Lewa = 339,90 DM

bis 31. 1. 1964 100 Lewa = 339,90 DM

vom 1. 2. 1964 100 Lewa = 201,10 DM

bis 30. 11. 1965 100 Lewa = 201,10 DM

ab 1. 12. 1965 100 Lewa = 200,— DM

- c) Die Tabelle unter **Polen** wird wie folgt neu gefaßt:

bis 4. 3. 1961 100 Zloty = 17,50 DM

vom 5. 3. 1961 100 Zloty = 16,70 DM

bis 30. 6. 1963 100 Zloty = 16,70 DM

vom 1. 7. 1963 100 Zloty = 16,60 DM

bis 30. 11. 1965 100 Zloty = 16,60 DM

ab 1. 12. 1965 100 Zloty = 16,70 DM

- d) Die Tabelle unter **UdSSR** wird wie folgt neu gefaßt:

bis 31. 12. 1960 100 Rubel = 42,— DM

vom 1. 1. 1961 100 Rubel = 463,— DM

bis 4. 3. 1961 100 Rubel = 463,— DM

vom 5. 3. 1961 100 Rubel = 444,40 DM

bis 30. 6. 1963 100 Rubel = 444,40 DM

vom 1. 7. 1963 100 Rubel = 441,90 DM

bis 30. 11. 1965 100 Rubel = 441,90 DM

ab 1. 12. 1965 100 Rubel = 444,40 DM

2. In Abschnitt II werden folgende neue Nrn. 5.1 und 5.2 eingefügt:

5.1 Zu 10 (3)

Aussiedlern aus Rumänien, die glaubhaft machen, daß die Rückführung von der Benutzung des Flugzeugs — Maschinen der staatlich-rumänischen Fluggesellschaft „Tarom“ — abhängig war, sind die Kosten der Flugpassage zu erstatten. Die Flugkarten werden von dieser Gesellschaft auch dann in Dollarwährung ausgestellt, wenn die Flugkosten in rumänischer Währung — z. Z. 1 300,— Lei — (zuzüglich einer Flughafengebühr von 25,— bis 60,— Lei) gezahlt worden sind. Bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Rückführungskosten ist es daher notwendig, festzustellen, in welcher Währung die Flugkosten tatsächlich entrichtet wurden.

Nur wenn der Rückgeführte die Flugpassage nicht in der Währung des Herkunftslandes, sondern in einer ausländischen Währung gezahlt hat, die an internationalen Börsen gehandelt wird, ist nach Nr. 15 Abs. 1 der Richtlinien zu verfahren.

Die Fluggebühr für die Strecke Bukarest—Frankfurt (Main) ist in voller Höhe, d. h. ohne den in Nr. 10 Abs. 5 der Richtlinien vorgesehenen Abzug, erstattungsfähig.

5.2 Zu 10 (4)

Im Hinblick darauf, daß die polnische Eisenbahn die Anteile des Transits auf den Strecken in der

Tschechoslowakei, in Ungarn, Jugoslawien und Österreich in die eigene Erhebungswährung umrechnet und die Umrechnungskurse in diesen Ländern häufigen Änderungen unterworfen sind, ist zur Vermeidung langwieriger Ermittlungen der Beförderungspreis zu erstatten, der entrichtet werden müßte, wenn für die Reise ein internationaler Fahrausweis bei einer Abfertigungsstelle der Deutschen Bundesbahn nach dem „Gemeinsamen Internationalen Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck (TCV)“ ausgegeben worden wäre.

3. Die bisherigen Nrn. 5.1 und 5.2 werden 6.1 und 6.2.

4. Die bisherigen Nrn. 6.1 bis 6.7 werden 7.1 bis 7.7.

5. Bei der neuen Nr. 7.7 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Kosten für die Ausstellung eines Arbeitsunfähigkeitsattestes bzw. einer ärztlichen Invaliditätsbescheinigung sind nicht erstattungsfähig.“

6. Die bisherige Nr. 7 wird 8.

7. Die bisherigen Nrn. 8, 8.1 und 8.2 werden 9, 9.1 und 9.2.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,

das Sozialwerk Stukenbrock und

Durchgangwohnheim Massen.

Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Deutschen aus der SBZ und Aussiedlern in Nordrhein-Westfalen.

— MBL NW. 1966 S. 789.

7832

Praktische Ausbildung der Veterinär-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 4. 1966 — II C 3 — 1504 Tgb.Nr. 109/66

Für die praktische Ausbildung der Veterinär-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau wird hiermit auch der städtische Schlachthof in Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, zugelassen.

Der RdErl. v. 18. 4. 1951 — MBL NW. S. 515/SMBL NW. 7832 — wird hiermit entsprechend geändert.

An die Regierungspräsidenten,
Tierärztekammern.

— MBL NW. 1966 S. 789.

7832

Durchführung der Auslandsfleischbeschau; hier: Gemeinsame Dienstanweisung des Bundes- ministers der Finanzen und des Bundesministers für Gesundheitswesen zum Fleischbeschaugesetz (Dienstanweisung Fleischbeschau — DAFI —)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 4. 1966 — II C 3 — 3104 Tgb.Nr. 425/66

Der RdErl. v. 26. 2. 1964 (SMBL NW. 7832) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

1. Auf die in der Anlage abgedruckte Dienstanweisung zum Fleischbeschaugesetz v. 26. September 1963 (Bundesanzeiger Nr. 194 v. 16. Oktober 1963), geändert am 8. Februar 1966 (Bundesanzeiger Nr. 48 v. 10. März 1966) wird hiermit hingewiesen.

2. In der Überschrift der Anlage werden nach den Worten „Vom 26. September 1963“ die Worte „i. d. F. vom 8. Februar 1966“ angefügt.
3. In der Anlage erhält in Nummer 10 der letzte Satz die folgende Fassung:

Fleisch ist zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht, wenn es

- a) durch fabrikmäßige Behandlung die Eigenschaft von Fleisch verloren hat,
- b) nach Anlegen tiefer Einschnitte mit Kalk, Teer, Karbolsäure, Kresol, Alpha-Naphthylamin, Kampfer, Naphthalin oder ähnlich wirkenden Stoffen — ausgenommen solchen mit nur färbenden Eigenschaften — versetzt worden ist oder
- c) nach Zerkleinerung in Stücke, die höchstens walnußgroß sein dürfen, gleichmäßig mit mindestens 0,6 vom Hundert Knochenschrot einer Korngröße von 2 bis 4 Millimeter und mindestens 0,6 vom Hundert Knochenschrot einer Korngröße von weniger als 2 Millimeter vermischt und durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemacht ist; die Haltbarkeit muß bei einer Bebrütung bei plus 30° C für die Dauer von 10 Tagen gewährleistet sein.

— MBl. NW. 1966 S. 789.

8301

**Durchführung der Kriegsofopfertürsorge;
hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach
§ 27 Abs. 5 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 4. 1966 —
II B 4 — 4401.10

Nach Nr. 2.1 des Bezugserlasses ist eine Verzögerung des Abschlusses der Ausbildung, die auf einen als Soldat auf Zeit geleisteten Wehrdienst zurückgeht, vom Auszubildenden zu vertreten. Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß diese Auffassung nur für die Fälle gilt, in denen eine Kriegerweise oder das Kind eines Beschädigten auf Grund freiwilliger Verpflichtung, ohne also bereits durch einen Einberufungsbescheid auf eine bestimmte Wehrdienstzeit festgelegt zu sein, Wehrdienst leistet.

Anders zu betrachten sind indessen die Fälle, in denen sich ein als Wehrpflichtiger Einberufener vor oder nach der Aufnahme seines gesetzlichen Wehrdienstes entschließt, Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten. In diesen Fällen ist die Verzögerung der Ausbildung um einen der Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes entsprechenden Zeitraum von dem Entschluß des Auszubildenden, Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, unabhängig. Der Wehrpflichtige ist auf Grund des Einberufungsbescheids in jedem Fall verpflichtet, zu einer bestimmten Zeit für einen der Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes entsprechenden Zeitraum Wehrdienst zu leisten. Der Entschluß eines zum gesetzlichen Wehrdienst Einberufenen, sich als Soldat auf Zeit zu verpflichten, ist also, was die Zeitdauer betrifft, lediglich für die über die Dauer der gesetzlichen Wehrdienstpflicht hinausgehende Zeitspanne von Bedeutung.

In diesen Fällen ist Erziehungsbeihilfe für die Zeit, in der gesetzlicher Wehrdienst hätte geleistet werden müssen, nach § 27 Abs. 5 BVG weiter zu gewähren, da eine Verzögerung der Ausbildung insoweit nicht zu vertreten ist.

Bezug: RdErl. v. 30. 4. 1963 (SMBL. NW. 8301)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1966 S. 790.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor Dr. E. Ostermann
zum Verwaltungsgerrichtsrat beim Verwaltungsgerricht in
Aachen.

— MBl. NW. 1966 S. 790

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Landespolizeischule für Technik und Verkehr

Polizeiobererrat A. Burgdorf
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissar W. Goetz
zum Polizeirat

Landespolizeischule „Carl Severing“

Polizeiobererrat E. Sprinz
zum Schutzpolizeidirektor

Kreispolizeibehörde Bielefeld

Polizeirat W. Höfling
zum Polizeiobererrat

Kriminalrat Dr. A. Paulat
zum Kriminalobererrat

Kreispolizeibehörde Bochum

Kriminalobererrat C. Reimer
zum Kriminaldirektor

die Polizeiräte

S. Hoffmann,

W. Zaun-Axler

zu Polizeiobererräten

Kreispolizeibehörde Bonn

Kriminalobererrat F. Schweitzer
zum Kriminaldirektor

die Polizeiräte

T. Hunold,

Chr. Keller,

R. Büscher

zu Polizeiobererräten

Kreispolizeibehörde Detmold

Polizeihauptkommissar F. Deuschel
zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Dortmund

die Polizeiräte

H. Baumkötter,

G. Heinrich,

H. Heise,

K.-H. Sobotta

zu Polizeiobererräten

Kreispolizeibehörde Düsseldorf

Kriminalobererrat Dr. B. Wehner
zum Kriminaldirektor

die Polizeiräte

W. Raune,

J. Runkel,

K. Tellerling

zu Polizeiobererräten

Kriminalrat W. Beuys
zum Kriminalobererrat

Kreispolizeibehörde Duisburg

die Polizeiräte
W. Hein,
H. Wellens
zu Polizeioberräten
Polizeihauptkommissar H. Hüttner
zum Polizeirat
Kriminalhauptkommissar G. Woltersdorf
zum Kriminalrat

Kreispolizeibehörde Ennepe-Ruhr

Polizeirat H. Kleebaum
zum Polizeioberrat

Kreispolizeibehörde Essen

die Polizeiräte
J. Bauerfeind,
K.-H. Lütgemeier,
H. Pothmann
zu Polizeioberräten
Polizeihauptkommissar W. Matzdorff
zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Hagen

Polizeirat A. Hänsel
zum Polizeioberrat

Kreispolizeibehörde Kempen

Polizeirat W. v. Gradowsky
zum Polizeioberrat

Kreispolizeibehörde Köln

die Polizeiräte
R. Hoffmeister,
S. Lindner
zu Polizeioberräten

Kreispolizeibehörde Krefeld

Polizeirat W. Bergrath
zum Polizeioberrat
Polizeihauptkommissar J. Keiter
zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Mettmann

Kriminalrat F. Kempe
zum Kriminaloberrat

Kreispolizeibehörde Moers

Kriminalrat G. Haenicke
zum Kriminaloberrat

Kreispolizeibehörde Mönchengladbach

Polizeirat R. Hörr
zum Polizeioberrat
Kriminalrat H. Junge
zum Kriminaloberrat

Kreispolizeibehörde Mülheim

Polizeirat H. Seeling
zum Polizeioberrat

Kreispolizeibehörde Münster

Polizeirat H. Biesenbach
zum Polizeioberrat
Kriminalrat J. Gramsch
zum Kriminaloberrat

Kreispolizeibehörde Oberhausen

Polizeirat G. Ortman
zum Polizeioberrat

Kreispolizeibehörde Recklinghausen

Kriminaloberrat H. Pielsticker
zum Kriminaldirektor
Polizeirat W. Borgsen
zum Polizeioberrat

Kreispolizeibehörde Rheinisch-Bergischer Kreis

Polizeirat H.-W. Jaeschke
zum Polizeioberrat

Kreispolizeibehörde Siegkreis

Polizeirat H. Förster
zum Polizeioberrat

Kreispolizeibehörde Wuppertal

Polizeirat W. Schlüter
zum Polizeioberrat
Kriminalhauptkommissar H. Hestermann
zum Kriminalrat

Landeskriminalamt NW

Kriminalhauptkommissar R. Ridder
zum Kriminalrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Kreispolizeibehörde Bochum

Schutzpolizeidirektor W. Degener

Kreispolizeibehörde Dortmund

Kriminaldirektor Dr. J. Menke
Polizeioberrat E. Buchelt

Kreispolizeibehörde Düsseldorf

Schutzpolizeidirektor W. May

Kreispolizeibehörde Essen

Schutzpolizeidirektor K. Fleschenberg

Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen

Polizeioberrat A. Jagusch

Kreispolizeibehörde Recklinghausen

Polizeioberrat K. Haasler

Kreispolizeibehörde Wuppertal

Kriminaldirektor G. Auer

— MBl. NW. 1966 S. 790.

Landesrechnungshof**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

die Landgerichtsräte
R. Kamp,
J. Kemme
zu Regierungsdirektoren
Oberregierungsrat F. Schmiemann
zum Regierungsdirektor
Regierungsrat W. Kelbassa
zum Oberregierungsrat
die Amtsräte
E. Wöbking,
W. Reiner,
W. Lampe
zu Regierungsräten

— MBl. NW. 1966 S. 791.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 26 v. 6. 4. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1110	18. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät – LWahlO)	144
	15. 3. 1966	Landtagswahl 1966 – Wahlausschreibung	148

— MBl. NW. 1966 S. 792

Nr. 27 v. 7. 4. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
75	24. 3. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes	150
805	24. 3. 1966	Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes	150
822	7. 12. 1965	Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; hier: Anhang zu § 20 Abs. 1 der Satzung	151

— MBl. NW. 1966 S. 792

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.